



Merkblatt zum Rechtsschutzservice

Gesundheitsvorsorge der AXA

Ausgabe 10.2024

Inhaltsübersicht

Rechtsschutzservice

1	Anspruch	3
2	Erbringer des Rechtsschutzes	3
3	Leistungen	3
4	Pflichten der Versicherten	3
5	Beginn und Ende des Rechtsschutzservice	4
6	Keine Einsicht durch die AXA	4

Merkblatt zum Rechtsschutzservice

Das vorliegende Merkblatt informiert über die Bedingungen für den Rechtsschutzservice. Mit dem Versand des Versicherungsantrags sowie mit dem Abschluss des Versicherungsvertrags stimmt die versicherte Person den Bedingungen für den Rechtsschutzservice gemäss diesem Merkblatt zu.

Rechtsschutzservice

Die AXA erbringt als Teil des Servicepakets die kostenlose Dienstleistung «Rechtsschutzservice» gemäss nachfolgender Umschreibung. Der Rechtsschutzservice ist keine Versicherung, sondern eine kostenlose Dienstleistung der AXA.

1 Anspruch

Personen, die bei der AXA eine Zusatzkrankenversicherung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung und das Servicepaket abgeschlossen haben (im Folgenden «Versicherte»), haben Anspruch auf den Rechtsschutz der AXA-ARAG.

2 Erbringer des Rechtsschutzes

Sämtliche Rechtsschutzservice-Dienstleistungen werden derzeit durch die AXA-ARAG Rechtsschutz AG (im Folgenden «AXA-ARAG») erbracht. Die AXA hat mit der AXA-ARAG einen Vertrag zu Gunsten der Versicherten abgeschlossen. Die AXA behält sich vor, die Dienstleistungen jederzeit ganz oder teilweise wieder selber zu erbringen oder durch einen anderen Dritten erbringen zu lassen.

3 Leistungen

Diese kostenlose Dienstleistung hilft Ihnen bei Streitigkeiten mit Ihrem Grundversicherer im Zusammenhang mit dem Wechsel- oder Rechnungsservice oder bei Konflikten mit einem anerkannten Leistungserbringer im Zusammenhang mit einer medizinischen Behandlung. Im Rahmen des Rechtsschutzservice werden Dienstleistungen im Umfang von maximal CHF 20 000 pro Rechtsfall, höchstens jedoch CHF 40 000 oder für zwei Rechtsfälle pro Versicherten und Kalenderjahr erbracht. Es werden ausschliesslich Dienstleistungen bei Streitigkeiten mit einem gesetzlichen schweizerischen Gerichtsstand übernommen.

Im Rahmen des Rechtsschutzservice werden Rechtsdienstleistungen (Beratung des Versicherten und Bearbeitung des Rechtsfalles) durch die AXA-ARAG übernommen. Ist ein Gerichts- oder Administrativverfahren vor den ordentlichen schweizerischen Gerichten erforderlich, umfasst der Rechtsschutzservice den Ersatz von notwendigen Anwalts- und Gerichtskosten inkl. allfälliger Parteientschädigungen. Ob ein Prozess notwendig ist, entscheidet ausschliesslich die AXA-ARAG. Wenn der Versicherte ohne Einverständnis der AXA-ARAG einen Anwalt beauftragt oder einen Prozess einleitet, so besteht kein Anspruch auf Kostenersatz.

Nicht übernommen werden Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder einer Haftpflichtversicherung gehen.

Der Rechtsschutzservice wird für Streitigkeiten erbracht, die während der Dauer des Rechtsschutzservice beim Versicherten eintreten (vgl. Ziffer C5), wobei eine Streitigkeit im Zeitpunkt der erstmaligen Vertrags- oder Gesetzesverletzung durch den Grundversicherer als eingetreten gilt.

4 Pflichten der Versicherten

Die Versicherten können Rechtsfälle direkt bei der AXA-ARAG anmelden (0848 111 100). Nach der Meldung eines Rechtsfalls muss die versicherte Person der AXA-ARAG alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten erteilen. Nach Überprüfung der Rechtslage wird das einzuschlagende Vorgehen mit dem Versicherten besprochen. Allfällige Verhandlungen für eine gütliche Erledigung werden von AXA-ARAG geführt. Scheitern diese, entscheidet die AXA-ARAG über die Zweckmässigkeit der Prozessführung, die Notwendigkeit, einen Anwalt beizuziehen, sowie das weitere Vorgehen. Die AXA-ARAG wählt, sofern notwendig, einen geeigneten Anwalt aus; der Versicherte mandatiert den Anwalt und befreit ihn gegenüber der AXA-ARAG vom Anwaltsgeheimnis.

5 Beginn und Ende des Rechtsschutzservice

Die AXA erbringt den Rechtsschutzservice ab dem Tag, an welchem der Versicherte bei der AXA das Servicepaket zur Zusatz-Krankenversicherung abschliesst, frühestens jedoch ab dem 1. Oktober 2018. Wird das Servicepaket erst später abgeschlossen, ist jener Zeitpunkt massgebend.

Der Rechtsschutzservice endet für den Versicherten mit Beendigung aller Kranken-Zusatzversicherungen des Versicherten bei der AXA oder mit Beendigung des ganzen Servicepakets oder des Rechtsschutzservice.

Da es sich beim Rechtsschutzservice um eine kostenlose Dienstleistung und nicht um eine Versicherung handelt, kann die AXA den Rechtsschutzservice für einen oder sämtliche Versicherte jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines jeden Monats beenden.

6 Keine Einsicht durch die AXA

Die AXA hat keine Einsicht in die Rechtsfälle und AXA-ARAG erteilt ihr ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherten keine Auskunft darüber. Die AXA kann der AXA-ARAG keine Weisungen zum Vorgehen im Rahmen der Erledigung des einzelnen Rechtsfalls erteilen. Die AXA verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass auch die AXA-ARAG den Inhalt des Merkblattes zum Datenschutz kennt.



AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
Kundenservice Gesundheitsvorsorge:
0800 888 999
AXA Versicherungen AG

[AXA.ch/gesundheit](https://www.axa.ch/gesundheit)
[myAXA.ch/health](https://myaxa.ch/health) (Kundenportal)